

## **Satzung zur zweiten Änderung der Friedhofssatzung** (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.09.2020 die nachstehende Satzung zur zweiten Änderung der Friedhofssatzung vom 21.07.2016 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungen**

#### **III. Bestattungsvorschriften**

Paragraf 5 erhält folgende Fassung:

#### **§ 5 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes durch die Bestattungspflichtigen bei der Gemeindeverwaltung (Friedhofsamt) mit allen erforderlichen Unterlagen anzumelden oder es ist ein Bestattungsinstitut damit zu beauftragen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung oder der Urnenbeisetzung werden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.
- (3) Bestattungen sollen in der Regel spätestens 14 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Im Einzelfall sind Ausnahmeregelungen zu beantragen.
- (4) Verstorbene, die nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt des Todes und Urnen, die nicht binnen 4 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen anonym in einer Erdreihengrabstätte oder in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

#### **IV. Grabstätten**

#### **§ 11 Allgemeines**

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten der Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Urnenreihengrabstätten
  - c) Wahlgrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Urnenwandgrabstätten
  - f) Baumgrabstätten
  - g) Stelengrabstätten
  - h) Wiesengrabstätten (ausschließlich als Reihengrabstätten)

Anonyme Grabstätten für die Leichen- und Aschebeisetzung sowie Stelen, Baumgrabstätten und Aschegrabfelder sind in § 14 Abs. 5 - 8 und § 14a sowie § 14b geregelt.

Nach § 14a wird § 14b eingefügt:

### **§ 14b Besondere Vorschriften bei Bestattungen in Wiesengrabstätten**

- (1) Wiesengrabstätten sind für Erdbestattungen (von Leichen) bestimmte Gräber mit einheitlicher Gestaltung, welche auf Antrag für die Dauer der Ruhezeit der Reihe nach vergeben werden.
- (2) Nutzungsrechte werden an dieser Grabstätte nicht verliehen.
- (3) Die Bepflanzung und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde. Die Grabstätten müssen für die Pflege freigehalten werden.
- (4) Zur Abgeltung des Pflegeaufwands wird im Voraus ein einmaliger Zuschlag erhoben.
- (5) Eine Kennzeichnungspflicht besteht nicht (anonymes Grab).  
Bei gewünschter Kennzeichnung dieser Grabstätten hat der/die Verfügungsberechtigte diese mit einer genehmigungspflichtigen Grabplatte zu versehen und instand zu halten. Es sind nur liegende Grabmale (Grabplatten) mit einer einheitlichen Größe von 40 x 40 cm erlaubt. Die Mindeststärke der Platte muss 10 cm betragen. Die Beschriftung darf ausschließlich mit vertiefter Schrift erfolgen. Diese ist durch einen Steinmetz/Bildhauer vorzunehmen. Die Grabplatten müssen so angebracht werden, dass der höchste Punkt der Platte mindestens 1 cm unterhalb der Grasnarbe liegt.
- (6) Sonstige Grabmale, Grabausstattungen, Blumenschmuck und Anpflanzungen sind unzulässig.
- (7) Trittplatten oder Grabeinfassungen werden nicht angebracht und sind unzulässig.
- (8) Für eventuelle Schäden oder Spuren an der Grabplatte, die beim Mähen nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig entstanden sind, haftet die Gemeinde nicht.
- (9) Soweit in diesem Paragraphen nichts Ausdrückliches geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

### **§ 28 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem geänderten Gebührenverzeichnis vom 24.09.2020.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis vom 23.11.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Eberdingen, den 12.10.2020

gez.  
Peter Schäfer  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eberdingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.